

# SATZUNG

## I. ALLGEMEINES

### Präambel

Der hessische Hotel- und Gastronomieverband ist sich bewusst, dass es aufgrund der vielschichtigen Struktur der in ihm zusammengefassten Betriebsformen und Betriebsarten und deren überwiegenden Zugehörigkeit zur mittelständischen Wirtschaft das Gastgewerbe nur eine Gegenwart und Zukunft haben kann, wenn alle gastgewerblichen Unternehmer in Hessen, gleich welcher Größenordnung, sich in einer einzigen Verbandsorganisation zusammenfinden. Die Kreisverbände im hessischen Verbandsgebiet haben sich zu einem gemeinsamen Hotel- und Gastronomieverband Hessen e.V. zusammengeschlossen, um die Einheit ihrer Aufgabe im Bundesland Hessen zu erreichen, zu bewahren und die Interessen ihrer Mitglieder geschlossen zu vertreten.

Starke Strukturen sind Voraussetzung für ein starkes inhaltliches Profil. Diese beiden elementaren Kernbereiche eines Verbandes sollen aufeinander abgestimmt und organisatorisch effektiv und sinnvoll miteinander verknüpft werden. Die Einbindung der Mitgliedschaft, insbesondere die der ehrenamtlich tätigen Mitglieder ist ebenso Bestandteil einer erfolgreichen Verbandsarbeit wie auch ein unterstützender und gegenseitig vernetzter operativer Verbandsaufbau der Geschäftsstellen und Verbandsgliederungen.

Innerhalb des Verbandes soll auf allen Ebenen und in allen Gremien ein ausgewogenes Verhältnis zueinander und ein Höchstmaß an Miteinander und Gemeinsamkeit erreicht werden.

### § 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen "Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen e.V."
2. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wiesbaden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V.

### § 2 Zweck des Verbandes

- (1) 1. Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen des hessischen Hotel- und Gastronomiegewerbes.  
2. Dazu gehört auch die Vertretung der Mitglieder außergerichtlich in allen das Hotel- und Gastronomiegewerbe betreffenden Fragen sowie vor Gerichten in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen.
- (2) Dem Verband obliegt im Besonderen:
  - a) Vertretung aller Fach-, Berufs- und Tourismusfragen gegenüber den Behörden, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und sonstigen Vereinigungen;
  - b) Mitwirkung bei der einschlägigen Gesetzgebung;
  - c) Abschluss von Tarifverträgen;

- d) Erstellung von fachlichen Gutachten in Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung;
  - e) Unterrichtung der Betriebe über einschlägige wirtschaftliche, rechtliche, soziale und technische Fragen, insbesondere in Versammlungen und durch die Verbandsmedien;
  - f) Förderung der Ausbildung und Fortbildung;
  - g) Förderung der Wettbewerbsgleichheit;
  - h) Förderung des Umweltschutzes.
- (3) 1. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.  
2. Der Verband betätigt sich nicht parteipolitisch.

## II. DIE MITGLIEDSCHAFT

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) 1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.  
2. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft gemäß § 4 vorliegen.  
3. Eine etwaige Ablehnung hat der Landesvorstand dem Antragsteller unverzüglich mit entsprechender Begründung mitzuteilen.
- (3) 1. Der Antragsteller wird ab dem Zeitpunkt seiner Antragstellung und der Entscheidung des Landesvorstandes Mitglied.  
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) 1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, gesellschaftlichen Zusammenschlüsse und Personenvereinigungen werden, die ein erlaubnispflichtiges oder erlaubnisfreies Gastronomie- bzw. Beherbergungsgewerbe betreiben oder sich im Gastronomie- bzw. Beherbergungsgewerbe unternehmerähnlich betätigen.  
2. Die vorübergehende Nichtausübung eines Betriebes ist auf die Mitgliedschaft ohne Einfluss, ebenso eine vorübergehende Betriebsaufgabe.  
3. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von sechs Monaten.
- (2) 1. Werden durch ordentliche Mitglieder mehrere Gastronomie- bzw. Beherbergungsbetriebe (Betriebsstätten) betrieben, so ist eine Mitgliedschaft mit allen Betrieben einzeln abzuschließen.  
2. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

- (3) 1. Die ordentliche Mitgliedschaft unterscheidet sich in eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung und in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft).
2. Bei Tarifverträgen, die nicht für allgemeinverbindlich erklärt sind, können die Mitglieder den Ausschluss der Tarifbindung erklären.
3. Die Erklärung ist schriftlich an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes zu richten.
4. Sie wirkt zum Ablauf der jeweils geltenden Tarifverträge.
5. Der Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
6. Nicht tarifgebundene Mitglieder sind nicht berechtigt, an der Abstimmung über tarifpolitische Entscheidungen mitzuwirken.
- (4) 1. Existenzgründer im Gastronomie- bzw. Beherbergungsgewerbe können außerordentliche Mitglieder des Verbandes werden, wenn sie beabsichtigen, innerhalb einer Frist von 12 Monaten die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nach Absatz 1 zu schaffen und bislang nicht Mitglied des Verbandes sind.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft geht automatisch zu dem Zeitpunkt in eine ordentliche Mitgliedschaft über, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind deshalb verpflichtet, die Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes unverzüglich mitzuteilen.
4. Falls die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nach Absatz 1 innerhalb von 12 Monaten nicht geschaffen wurden, erlischt die außerordentliche Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt.
5. In den Fällen von Satz 4 sind außerordentliche Mitglieder deshalb verpflichtet, dies der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes spätestens nach 12 Monaten mitzuteilen.
6. Näheres wird durch den Landesvorstand in der Beitragsordnung festgelegt.
7. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

#### **§ 4a Passive Mitglieder**

1. Natürliche Personen, die gemäß § 4 Abs.1 ordentliches Mitglied im DEHOGA Hessen oder einem anderen Landesverband waren und ihren Betrieb aufgegeben haben, können als passive Mitglieder dem Verband beitreten.
2. Die passive Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben und beinhaltet weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
3. Bei Interessenkollisionen zweier oder mehrerer Mitglieder haben die ordentlichen Mitglieder im Rahmen der rechtlichen Beratung und Vertretung gegenüber passiven Mitgliedern das Vorrecht.
4. Der Jahresmitgliedsbeitrag für passive Mitglieder wird durch die Landesdelegiertenversammlung im Rahmen der Beitragsordnung festgesetzt.

#### **§ 5 Fördernde Mitglieder**

1. Dem Gastgewerbe nahestehende Personen, Firmen und Institutionen können dem Verband als fördernde Mitglieder beitreten, besitzen aber kein aktives und passives Wahlrecht.
2. Über die Aufnahme und den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag entscheidet das Präsidium.

#### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um den Verband oder das Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

#### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die sich aus der Mitgliedschaft nach § 4 ergebenden Rechte können bei natürlichen Personen durch das Mitglied selbst wahrgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaftsrechte können auch durch einen bevollmächtigten, im Betrieb tätigen Familienangehörigen ausgeübt werden.
3. Bei juristischen Personen, gesellschaftlichen Zusammenschlüssen und Personenvereinigungen können die Mitgliedschaftsrechte durch den gesetzlich bestimmten Vertreter oder einen von diesem Bevollmächtigten ausgeübt werden.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an alle Verbandsorgane, denen es angehört, Anträge zu stellen.
5. Die Mitgliedschaftsrechte können erstmals nach Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für sechs Monate ausgeübt werden.
6. Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen sechs Monate oder mehr in Rückstand sind, kann die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte verweigert werden.

#### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Das Mitglied ist verpflichtet, das Gastronomie- und Beherbergungsgewerbe standesgemäß zu vertreten und die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern.
2. Das Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu bezahlen und die Satzung in ihrer jeweils geltenden Form anzuerkennen.

#### **§ 9 Beiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes (§ 2) zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge aufgrund einer von der Landesdelegiertenversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- (3) 1. Die Landesdelegiertenversammlung entscheidet in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex über eine mögliche Senkung oder Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, der in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

2. In Einzelfällen kann das Präsidium aus übergeordneten verbandspolitischen Gründen für überregional operierende Unternehmen eine vom Regelbeitrag abweichende Vereinbarung treffen.
- (4) 1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.
2. Der Beitrag ist fällig am ersten Tag des Erhebungszeitraumes; dieser wird durch den Landesvorstand in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist Wiesbaden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist an die Hauptgeschäftsstelle des DEHOGA Hessen zu leisten.
- (5) Beitragszahlungen werden, auch bei gegenteiliger Bestimmung, zunächst auf Rückstände verrechnet.

### § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) 1. Die Mitgliedschaft kann von Seiten des Mitglieds unter folgenden Voraussetzungen beendet werden:
- a) durch ordentliche Kündigung mit Wirkung zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Diese muss schriftlich an die Hauptgeschäftsstelle erfolgen und spätestens am 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres der Hauptgeschäftsstelle zugegangen sein.
- b) durch außerordentliche Kündigung schriftlich an die Hauptgeschäftsstelle zum Ende eines Kalenderhalbjahres bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 4 Absatz 1, Satz 1); hierbei ist das Kalenderhalbjahr maßgebend, in dem das Mitglied den Verband über den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 4 Absatz 1, Satz 1) unterrichtet und unter Beifügung der Gewerbeabmeldung kündigt.
- c) durch außerordentliche Kündigung von außerordentlichen Mitgliedern schriftlich an die Hauptgeschäftsstelle zum Ende eines Kalenderhalbjahres bei Nichterreichen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 4 Absatz 3, Satz 1); hierbei ist das Kalenderhalbjahr maßgebend, in dem das Mitglied den Verband über das Nichterreichen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 4 Absatz 3, Satz 1) unterrichtet und kündigt.
- d) durch den Tod des Mitgliedes; die Mitgliedschaft geht jedoch im Falle der Weiterführung des Betriebes nach § 10 des Bundesgaststättengesetzes auf den dort bezeichneten Personenkreis über, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten widersprochen wird.
2. Die Mitgliedschaft kann von Seiten des Verbandes aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
- a) Der Verband kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von 1 Monat schriftlich kündigen, wenn das Mitglied mit 50 % eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die satzungsmäßigen Mitgliedspflichten (§ 8) oder gegen

die Verbandszwecke (§ 2) oder wegen verbandsschädigenden Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen.

- (2) 1. Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium nach Anhörung des zuständigen Kreisvorsitzenden.
2. Ausschlussanträge können nur durch den Landesvorstand oder den betroffenen Kreisvorstand jeweils durch Mehrheitsbeschluss gestellt werden.
3. Gegen den Ausschluss hat der Betroffene die Möglichkeit der Beschwerde zum Beirat.
4. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung des Präsidiums schriftlich bei der Hauptgeschäftsstelle einzulegen und zu begründen.
5. Vom Zugang der schriftlichen Entscheidung des Präsidiums an ruhen sämtliche Rechte, Funktionen und Ämter des Mitgliedes.
6. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen sowohl vom Präsidium, als auch im Beschwerdefall vom Beirat Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
7. Die Entscheidung des Beirats ist endgültig; sie wird mit der Verkündung wirksam und ist dem Mitglied, falls es bei der Verkündung nicht anwesend ist, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (3) Ein Erlöschen der Mitgliedschaft im Falle des Absatzes 1 Satz 2 lit. b) hat den Verlust einer etwaigen Ehrenmitgliedschaft zur Folge.
- (4) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verband erlöschen seine sämtlichen Rechte, Funktionen und Ämter innerhalb des Verbandes.

## III. GLIEDERUNG UND ORGANE DES VERBANDES

### § 11 Allgemeines

- (1) 1. Der Verband gliedert sich fachlich und regional; fachlich in die Fachbereiche Hotellerie und Tourismus sowie Gastronomie, regional in Kreise. Die Kreisgliederungen werden durch die Landesdelegiertenversammlung im Einvernehmen mit den Kreisen geregelt.
2. Die fachlichen und regionalen Gliederungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind auch keine nichtrechtsfähigen Vereine.
- (2) Die Fachbereiche nehmen ihre Belange in eigener Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Präsidium wahr.
- (3) 1. Die Kreise nehmen in ihrem Bereich die Belange der Mitglieder wahr.
2. Sie sind hierbei an die Satzung des Verbandes und an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden.
- (4) Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Delegiertenversammlung,

- b) der Landesvorstand,
- c) der Beirat.

## § 12 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.
- (2) Soweit nach dieser Satzung Stimmhaltungen nicht ausgeschlossen sind, sind Stimmhaltungen keine gültigen Stimmen.

### a) Abstimmungen

- 1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.
- 2. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.
- 3. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- 4. Auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ist geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abzustimmen.

### b) Wahlen

- 1. Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt per Akklamation oder auf Verlangen mindestens eines Wahlberechtigten schriftlich in getrennten Wahlgängen; die übrigen Wahlen auf Kreisebene erfolgen per Akklamation oder auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten schriftlich in getrennten Wahlgängen.
- 2. Die Wahl der einzelnen Fachbereichsvorstände sowie der einzelnen Präsidiumsmitglieder erfolgt per Akklamation oder auf Verlangen mindestens eines Wahlberechtigten schriftlich in getrennten Wahlgängen.
- 3. Sofern bei einer Wahl erst die Anzahl der zu wählenden Personen festgestellt werden muss, ist hierfür der Mitgliederstand zum 01.01. des jeweiligen Wahljahres maßgeblich.
- 4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit), sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.
- 5. Wird ein solches Ergebnis nicht erzielt, so muss zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durch einen weiteren Wahlgang eine Entscheidung herbeigeführt werden; in diesem zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Fall die einfache Mehrheit.
- 6. Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1, Satz 3 der Satzung des Verbandes sind bei jeder Wahl nur dann gewählt, wenn sie eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen (qualifizierte Mehrheit).
- 7. Wahlen sind nicht widerruflich.
- (3) 1. Zur Durchführung der Wahlen ist von den stimmberechtigten Anwesenden ein aus einem Vorsitzenden und mindestens einem

Beisitzer, höchstens zwei Beisitzern bestehender Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

2. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet das Wahlverfahren und überwacht mit Unterstützung seiner Beisitzer den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlgänge.

3. Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Stimmberechtigung der Abstimmenden.

4. Nach Abgabe der Stimmen stellt der Wahlausschuss die gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Wahlergebnis fest.

5. Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet sodann das Wahlergebnis und stellt die Rechtswirksamkeit der erfolgten Wahl fest.

(4) 1. Als Vorstandsmitglied kann für die jeweilige Wahlperiode nur gewählt werden, wer in diesem Zeitraum im hessischen Hotel- und Gastronomiegewerbe eine selbständige oder leitende Tätigkeit ausübt und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. In begründeten Ausnahmefällen kann durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss von der Altersbeschränkung im Interesse des Verbandes abgewichen werden.

## § 13 Die Fachbereiche

- (1) Die Organe der Fachbereiche sind der Fachbereichsvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, und die Fachbereichsversammlung.
- (2) Der Fachbereichsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Landesdelegiertenversammlung alle drei Jahre gewählt; der Fachbereichsvorsitzende und sein Stellvertreter haben außerdem Sitz und Stimme im Landesvorstand.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, Fachabteilungen innerhalb der Fachbereiche einzurichten.

## § 14 Die Fachbereichsversammlung

- (1) 1. Jeder Kreisverband ist berechtigt, jeweils ein geeignetes Mitglied in die Fachbereichsversammlung zu entsenden.
- 2. Darüber hinaus ist der Fachbereichsvorstand berechtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreisvorsitzenden geeignete Mitglieder aus den Kreisverbänden in die Fachbereichsversammlung zu berufen.
- (2) Der Fachbereichsversammlung obliegt die Beratung des Fachbereichsvorsitzenden und die Beschlussfassung in allen wichtigen fachlichen Angelegenheiten.
  - a) Die Fachbereichsversammlung tritt auf Einladung des Fachbereichsvorsitzenden zusammen.
  - b) §§ 12 und 17 gelten entsprechend.

## § 15 Ausschüsse

- (1) Der Verband kann zur Behandlung von Einzelfragen Ausschüsse bilden. Landesweit eingerichtete ständige Ausschüsse des Verbandes sind:

- a) der Berufsbildungsausschuss; der Berufsbildungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren durch den Landesvorstand zu bestimmenden Mitgliedern.
  - b) der Finanzausschuss; der Finanzausschuss besteht aus dem Schatzmeister, seinem Stellvertreter und bis zu drei Beisitzern
- (2) 1. Über die Einrichtung und Auflösung weiterer landesweit eingerichteter Ausschüsse sowie die Anzahl ihrer Mitglieder entscheidet mit Zweidrittelmehrheit die Landesdelegiertenversammlung.
2. Die Ausschussmitglieder werden vom Landesvorstand nach formloser Abstimmung mit den Kreisverbandsvorständen durch Beschluss berufen.
3. Die Ausschüsse werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
4. Der Vorsitz in den Ausschüssen nach Abs.1 wird kraft Amtes geführt (§ 22 Abs.9 lit. a Ziff. 3 und 10).

### III. a. DIE KREISORGANISATION

#### § 16 Die Kreisversammlung

- (1) 1. Mitglieder eines Kreisverbandes sind die Mitglieder des DEHOGA Hessen e.V., die ihren Betriebsitz im Bereich des Kreisverbandes haben;
2. Die Mitglieder des DEHOGA Hessen, die ihren Betriebsitz im Bereich des Kreisverbandes haben, bilden die Kreisversammlung.
3. An ihr dürfen sämtliche Mitglieder gemäß Satz 2, des Präsidiums sowie vom Präsidium beauftragte Personen und eingeladene Gäste teilnehmen.
4. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß Satz 2.
- (2) 1. Die Kreisversammlung tritt auf Einladung des Kreisvorsitzenden einmal jährlich zusammen.
2. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind mindestens 21 Tage vorher der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes und der für den Kreisverband zuständigen Regionalgeschäftsstelle anzuzeigen; sie sind den Mitgliedern durch schriftliche Einzeleinladungen spätestens 14 Tage vorher mitzuteilen.
3. Weitere Kreisversammlungen – auch entsprechend der fachlichen Gliederung – sind einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt; sie können auch durch das Präsidium oder den Kreisvorstand einberufen werden.
4. Die Kreisversammlungen werden vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Kreisversammlung berät und beschließt über:
- a) die das Hotel- und Gastronomiegewerbe betreffenden Fragen, soweit sie für das Kreisgebiet von Bedeutung sind;
  - b) den Tätigkeitsbericht für die vergangenen Geschäftsjahre;

- c) die jährlichen für das jeweilige Geschäftsjahr zu erstellenden und vorzulegenden Kassenberichte (auch nachträglich) mit Einnahmen- und Ausgabenübersicht sowie die Entlastung des Kreisvorstandes;
  - d) die Anträge des Kreises an die Landesdelegiertenversammlung und die übrigen Verbandsorgane sowie die Behörden im Kreisgebiet. Die Anträge sind nach Beschlussfassung unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle zuzuleiten.
  - e) die Auflösung eines Kreises, die Trennung eines Kreises oder die Zusammenlegung eines Kreises mit einem anderen Kreis, sofern besondere Umstände dies verlangen und ein entsprechender Beschluss des Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit dies zulässt.
- (4) 1. Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorstand.
2. Der Kreisvorstand besteht grundsätzlich aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei ein Stellvertreter zugleich die Funktion des Schatzmeisters übernimmt.
3. Die Kreisverbände können ihre Vorstände selbständig gemäß § 12 erweitern.
4. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
5. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt
6. Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.
7. Über die Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Kreisversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen; eine Ausfertigung der Niederschrift ist in der zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen.
8. Die Kreisversammlung kann außerdem Ortssprecher bestellen.
- (5) 1. Die Kreisversammlung entsendet jährlich ihre Landesdelegierten und je einen Stellvertreter
2. Die Anzahl der je Kreisstelle zu entsendenden Landesdelegierten wird kalenderjährlich durch die Hauptgeschäftsstelle ermittelt.
3. Die Kreisversammlung wählt bis zu 50 Mitglieder je einen Delegierten und je einen zusätzlichen Delegierten für jeweils weitere 50 Mitglieder.
4. Der Kreisvorsitzende ist ohne Wahl der erste Landesdelegierte.

#### § 17 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorsitzende leitet die laufenden Geschäfte im Kreis und führt den Vorsitz in den Sitzungen.
- (2) 1. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisvorsitzenden.

- (3) Wird durch den Rücktritt, den Tod oder einen auf andere Weise eingetretenen Wegfall eines Vorstandsmitgliedes eine Ergänzung notwendig, so kann der Kreisvorstand bis zur nächsten Neuwahl ein im Kreisgebiet ansässiges Mitglied mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen an die Stelle des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden treten der Reihenfolge nach der 1. und 2. Stellvertreter mit gleichen Rechten an seine Stelle.
- (5) Der Kreisvorstand kann Mitglieder als Beisitzer bestimmen.

### § 18 Finanzen

- (1) 1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erstellen die Kreise Jahreshaushaltspläne, die spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Haushaltsvorjahres der Hauptgeschäftsstelle vorgelegt werden.
  2. Die Hauptgeschäftsstelle führt die Jahreshaushaltspläne mit dem Haushaltsplan des Gesamtverbandes zu einem gemeinsamen Gesamtverbandstat zusammen, der durch das landesweite Aufkommen der Mitgliedsbeiträge finanziert wird und legt diesen binnen eines Monats dem Beirat vor.
  3. Nach Anhörung und Beschlussempfehlung durch den Beirat legt dieser den Gesamtstat der Landesdelegiertenversammlung zur Beschlussfassung vor.
  4. Die Hauptgeschäftsstelle stellt anhand des beschlossenen Gesamtstats eine Kostenkontrolle im jeweils laufenden Geschäftsjahr sicher.
- (2) Für die Durchführung dieser Bewirtschaftung, die Buchführung, die Belegaufbewahrung sowie alle weiteren finanziellen Angelegenheiten wird vom Finanzausschuss eine Regelung erlassen.
- (3) Etwaige Konten der Kreise werden unter der Bezeichnung „DEHOGA Hessen e.V. Kreisverband ...“ geführt.

## III. b. DIE LANDESORGANISATION

### § 19 Die Landesdelegiertenversammlung

- (1) 1. Die Landesdelegierten bilden die Landesdelegiertenversammlung.
  2. An ihr dürfen sämtliche Landesdelegierte, der Landesvorstand sowie vom Präsidium beauftragte Personen und eingeladene Gäste teilnehmen.
  3. Stimmberechtigt sind die Landesdelegierten; ebenso die Mitglieder des gewählten Landesvorstandes, die sich jeweils durch einen ihrer Stellvertreter vertreten lassen können.
  4. Stimmberechtigt sind zusätzlich die jeweiligen Vorsitzenden der Fachbereiche, die jeweiligen Vorsitzenden der im Verband landesweit eingerichteten Ausschüsse (Finanzen und Berufsbildung); soweit die Vorsitzenden bereits anderweitig Delegiertenstatus haben, ist jeweils der gewählte Stellvertreter stimmberechtigt.
- (2) 1. Die Landesdelegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens jedes Jahr einmal zusammen.

2. Zeitpunkt, Ort, Tagesordnung, Anträge für Satzungsänderungen und sonstige Anträge sind mindestens 1 Monat vor der Versammlung von der Hauptgeschäftsstelle den Landesdelegierten durch schriftliche Einzeleinladungen mitzuteilen.

3. Der Einladung zur Delegiertenversammlung sind der Haushaltsplan des laufenden sowie die Bilanz des zurückliegenden Geschäftsjahres beizufügen.

4. Weitere Landesdelegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder die Mehrheit der Landesdelegierten die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

5. Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

- (3) 1. Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus:
  - a) je einem Delegierten eines Kreises bis zu 50 Mitgliedern
  - b) einem zusätzlichen Delegierten eines Kreises für weitere je 50 abgerechneten Mitglieder
  - c) den Mitgliedern des Landesvorstandes

2. Die Delegierten sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt. Dieses Stimmrecht gilt jedoch nicht bei Wahlen und Abstimmungen nach §. 19 Abs. 4.
- (4) 1. Bei Wahlen und der Beschlussfassung nach § 19 Abs.9 muss mit Stimmkarten abgestimmt werden.
  2. Über Anträge und sonstige Beschlüsse ist die Abstimmung mit Stimmkarten notwendig, wenn dies auf Antrag die Mehrheit ausdrücklich verlangt.
  3. Zur Abstimmung mit Stimmkarten sind lediglich die Delegierten der Kreisverbände gem. § 19 Abs.3 a) und b) berechtigt.
  4. Die Stimmkarten werden wie folgt errechnet: Die Delegierten der Kreise nach § 19 Abs.3 a) und b) erhalten je eine Stimmkarte.
  5. Für die Errechnung der Stimmen eines Kreises ist deren Beitragsabrechnung mit dem Landesverband zum Quartalsende des letzten Rechnungsjahres entscheidend.
- (5) Das Stimmrecht eines Delegierten kann durch Weitergabe der Stimmkarte auf einen anderen Delegierten übertragen werden.
- (6) 1. Anträge zur Delegiertenversammlung sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung bei der Hauptgeschäftsstelle des Hotel- und Gastronomieverbandes DEHOGA Hessen e. V. in Wiesbaden einzureichen.
  2. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur mit Zustimmung der 2/3 Mehrheit der Delegierten behandelt werden.
  3. Dies gilt nicht für Satzungsänderungsanträge.
  4. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand und die Gliederungen des Hotel- und Gastronomieverbandes DEHOGA Hessen e. V.
- (7) Den Kreisverbänden sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung die eingegangenen Anträge und deren Begründung im Originaltext vorzulegen.

- (8) Jede vorschriftsmäßig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Nur bei Änderung der Satzung einschließlich des Zwecks des Verbandes und zur Auflösung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Im Falle einer beschlossenen Auflösung beschließt die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Vermögens des Verbandes. Die Landesdelegiertenversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Einrichtung und Auflösung landesweiter Ausschüsse und landesweiter Fachabteilungen sowie die Anzahl ihrer Mitglieder.
- (9) Die Landesdelegiertenversammlung berät und beschließt insbesondere über:
- a) Die Wahl folgender Vorstandsmitglieder:
    1. des Vorsitzenden
    2. des stellvertretenden Vorsitzenden
    3. des Schatzmeisters (zugleich in seiner Eigenschaft als Finanzausschussvorsitzender)
    4. des stellvertretenden Schatzmeisters
    5. des Schriftführers
    6. des Vorsitzenden des Fachbereichs Hotellerie und Tourismus
    7. des stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbereichs Hotellerie und Tourismus
    8. des Vorsitzenden des Fachbereichs Gastronomie
    9. des stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbereichs Gastronomie
    10. des Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses
    11. des stellvertretenden Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses
    12. von bis zu fünf Beisitzern
  - b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren, wobei jeder Kassenprüfer nur insgesamt höchstens zweimal gewählt werden kann und bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheiden muss. Den Kassenprüfern obliegt außerdem die Überprüfung der Stimmlisten.
  - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Rechnungsjahres durch den Vorsitzenden.
  - d) Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Schatzmeister.
  - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
  - f) Genehmigung des Haushaltsplans.
  - g) Entlastung des Vorstandes und der Hauptgeschäftsführung. (Auf Antrag muss Einzelentlastung durchgeführt werden.)
  - h) Änderung der Satzung.
  - i) Auflösung des Verbandes.
- (10) Aus besonderen Anlässen kann ein Verbandstag einberufen werden. Die Einberufung liegt im Ermessen des Vorstandes. Ein Organ ist der Verbandstag nicht.
- a) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister (zugleich in seiner Eigenschaft als Finanzausschussvorsitzender)
  - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Vorsitzenden des Fachbereichs Hotellerie und Tourismus
  - g) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbereichs Hotellerie und Tourismus
  - h) dem Vorsitzenden des Fachbereichs Gastronomie
  - i) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbereichs Gastronomie
  - j) dem Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses
  - k) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses
  - m) bis zu fünf Beisitzern
- (2) 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident sowie die stellvertretenden Präsidenten.
2. Der Präsident ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Einzelvertretung berechtigt.
3. Vizepräsident und stellvertretende Präsidenten sind jeweils auch alleine mit dem Präsidenten vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende führt den Titel Präsident, der stellvertretende Vorsitzende den Titel Vizepräsident, die Leiter der Fachbereiche führen den Titel stellvertretende Präsidenten.
- (4) 1. Die Wahl des Vorstandes zu Ziff. 1 a) bis m) erfolgt durch die Landesdelegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die eine selbständige Tätigkeit in einem Unternehmen des Hotel- und Gastronomiegewerbes ausüben.
2. Wählbar sind auch Personen, die eine leitende Tätigkeit in einem Mitgliedsbetrieb ausüben.
3. Fällt diese Voraussetzung im Laufe einer Wahlperiode weg, so kann das betreffende Vorstandsmitglied nicht mehr wiedergewählt werden.
4. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass § 12 Abs. 4 S. 2 keine Anwendung findet, entsprechend.
5. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl bis auf weiteres im Amt.
- Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei nur einem Vorschlag kann per Akklamation abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines von der Delegiertenversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (6) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung.

## § 20 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden

- (7) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bedient sich der Vorstand der Hauptgeschäftsstelle in der Landeshauptstadt Wiesbaden (§ 25) und gibt sich und dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. In dringenden Fällen kann eine Abstimmung bei Einverständnis aller Mitglieder des Vorstandes auch schriftlich erfolgen.
- (10) Über alle Sitzungen des Vorstandes und der übrigen Organe des Verbandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 21 Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium)**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird aus Mitgliedern des Vorstandes gebildet. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer
  - e) der Vorsitzende des Fachbereichs Hotellerie und Tourismus
  - f) der Vorsitzende des Fachbereichs Gastronomie
- (2) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und hat diesen regelmäßig Bericht zu erstatten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Bezeichnung Präsidium.

### **§ 22 Der Beirat**

- (1) 1. Der Beirat besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Vorsitzenden der Kreisverbände
  - c) einem vom Kreisverband entsandten Mitglied, soweit dieser zu Beginn des Geschäftsjahres mehr als 250 Mitglieder aufgewiesen hat
  - d) den Mitgliedern des Finanzausschusses
 2. Ausschließlich für den Fall, dass ein Vorsitzender eines Kreisverbandes dem Beirat aus anderen Gründen angehört, gehört auch sein Stellvertreter dem Beirat an.
- (2) Der Beirat tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen. Den Mitgliedern des Beirats ist der jeweilige Entwurf des Haushaltsplans mindestens einen Monat vor der Sitzung zu übermitteln; er berät den Entwurf und legt diesen mit einer Empfehlung der Landesdelegiertenversammlung vor.

- (3) 1. Der Beirat berät und beschließt des Weiteren über Angelegenheiten von grundsätzlicher und weitreichender Bedeutung sowie über sonstige Angelegenheiten, über die auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern des Beirats eine Beschlussfassung herbeigeführt werden soll.
  - 2. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Beirats gestellt werden und müssen in der nächsten Sitzung behandelt werden.
- (4) Der Beirat entscheidet als Beschwerdeinstanz nach § 10 Abs. 2.

### **§ 23 Der Präsident**

- (1) Der Präsident oder Vizepräsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und des Landesvorstandes.
- (2) Der Präsident hat Sitz und Stimme im Präsidium, im Landesvorstand, in der Landesdelegiertenversammlung sowie in den Fachbereichsstagungen.
- (3) Der Präsident beaufsichtigt als Dienstvorgesetzter die Arbeit der Hauptgeschäftsstelle in Wiesbaden und des Hauptgeschäftsführers, der seinen Weisungen unterworfen ist.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten treten der Reihenfolge nach der Vizepräsident und die stellvertretenden Präsidenten mit gleichen Rechten an seine Stelle.

### **§ 24 Finanzielle Sondermaßnahmen**

- (1) Der Landesvorstand kann den Schatzmeister beauftragen, die Kreise außerordentlich hinsichtlich ihrer Finanzen zu überprüfen.
- (2) Der Landesvorstand kann bei drohender Überschuldung oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Verbandes alle zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit ihm als geeignet und erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.
- (3) 1. Zu diesen Beschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes erforderlich.
  - 2. Sie sind in der nächsten Landesdelegiertenversammlung zu begründen.

### **§ 25 Geschäftsstellen und Hauptgeschäftsführer**

- (1) Der Verband unterhält eine Hauptgeschäftsstelle in der hessischen Landeshauptstadt sowie regionale Geschäftsstellen in weiteren Landesteilen.
- (2) 1. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) stellt für den Verband einen Hauptgeschäftsführer an.
  - 2. Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes.
  - 3. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Präsidium, dem Landesvorstand und der Landesdelegiertenversammlung verantwortlich.
  - 4. Er kann an allen Versammlungen und Sitzungen der fachlichen und regionalen Gliederungen teilnehmen, sofern nicht das Weisungsrecht des Präsidiums entgegensteht.

5. Der Hauptgeschäftsführer hat gegenüber sämtlichen Mitarbeitern des Verbandes das Weisungsrecht und führt die Dienstaufsicht über die Geschäftsstellen; Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 26 Schweigepflicht

1. Alle Mitglieder, die ein Amt innehaben oder hatten, müssen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Ämter bekannt werden, auch nach Beendigung ihres Amtes Stillschweigen bewahren.
2. Eine entsprechende Verpflichtung ist in alle Verträge mit Angestellten und freien Mitarbeitern aufzunehmen.

### § 27 Ämter und Reisekosten

1. Die Ämter der Mitglieder des Präsidiums, des Landesvorstandes, der Landesdelegiertenversammlung, des Beirats, der Fachbereichsvorstände und Fachbereichsversammlungen, der Kreisvorstände, der landesweit eingerichteten Ausschüsse sowie die Ämter der Kassenprüfer sind grundsätzlich Ehrenämter.
2. Sie können nur Verbandsmitgliedern übertragen und müssen persönlich ausgeübt werden.
3. Eine Vertretung ist nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen zulässig.
4. Der Präsident und der Schatzmeister können für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Vergütungsordnung.
5. Auslagen und Reisespesen werden erstattet.
6. Näheres regelt eine Reisekostenordnung.
7. Eine Tätigkeit im Haupt- und Ehrenamt schließt sich aus.
8. Die Funktionen und Ämter erlöschen weiterhin, wenn über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. aufgrund von Vermögenslosigkeit nicht eröffnet wird oder das Mitglied gemäß der Insolvenzordnung durch rechtskräftiges Urteil verurteilt wird.

### § 28 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband ist aufgelöst, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt, wenn ihm die Rechtsfähigkeit entzogen wird oder wenn eine eigene, zu diesem Zweck einberufene Landesdelegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Bei Auflösung des Verbandes werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch das Präsidium abgewickelt.

### § 29 Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

### § 30 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

1. Personenbezogene Bezeichnungen in rein männlicher Form gelten für beide Geschlechter gleichermaßen.
2. Auf die durchgängige geschlechterdifferenzierte Formulierung wurde ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

### § 31 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt intern mit ihrer Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung am 3. Juni 2019, darüber hinaus mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.